

**Satzung  
der Gemeinde Nottensdorf  
zum Schutz von Bäumen und Hecken  
(Baumschutzsatzung)**

Der Rat der Gemeinde Nottensdorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 auf der Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), sowie des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die bebauten Ortslagen der Gemeinde Nottensdorf (s. Anlagen 1 – 3).
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen i. S. d. § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und
  - vielfältige Lebensräume darstellen.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
  - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume (Heister), wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm oder die Summe aller Umfänge mind. 100 cm beträgt,
  - c. alle freiwachsenden Hecken in der freien Landschaft i. S. d. § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 5 m,
  - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
  - e. abweichend von a) auch Einzelbäume der Art Eibe, Rotdorn, Stechpalme, Kugelohorn und Kugelrobinie mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (4) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und ortsbildprägenden<sup>1</sup> Obstbäumen,
  - b. Fichten, Tannen, Zedern, Douglasien, Pappeln, Kiefern und Thujas (Lebensbäume)
  - c. Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
  - d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
  - e. Bäume, die in einem Abstand von 5 m oder weniger zu einem privaten Wohngebäude oder gewerblichen Gebäude stehen, gemessen von der Mitte des Baumstammes in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zur nächstgelegenen Hauswand, mit Ausnahme von Straßenbäumen. Nicht zu den genannten Gebäuden zählen Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen oder sonstige Nebengebäude.

### **§ 3** **Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und wesentliche Veränderungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a. das Kappen von Bäumen,
  - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - e. das Ausbringen von Herbiziden,
  - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben,
  - g. Abwässern oder Baumaterialien sowie
  - h. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b. die Behandlung von Wunden,
  - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e. der Rückschnitt bzw. das „Auf-den-Stock-setzen“ von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

---

<sup>1</sup> Ein Baum ist ortsbildprägend, wenn er die Eigenart des Ortsbildes wesentlich mitgestaltet und diese Eigenschaft im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der prägenden Bestandteile auf das Ortsbild festgestellt wird.

#### **§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Nottensdorf kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

#### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Nottensdorf kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
  - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
  - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

#### **§ 6 Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Nottensdorf schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Gemeinde Nottensdorf kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## **§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## **§ 8 Ersatzpflanzung**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
  - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 16/18 cm nachzupflanzen.
  - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 283 cm, ist ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke, siehe a, zu pflanzen.
- (2) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) § 31 BauGB bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

## **§ 8a Ersatzpflanzung bei unzulässig entnommenen oder geschädigten Bäumen**

- (1) Unzulässig von einer Person entnommene oder geschädigte Bäume und Hecken werden ersetzt.
- (2) Ist nachweisbar, durch wen die Entnahme oder Schädigung eines Baumes erfolgt ist, sind durch den Verursacher die Kosten für eine entsprechende Ersatzpflanzung zu übernehmen.
- (3) Art und Größe der Ersatzpflanzung sollen weitgehendst dem entnommenen Baum entsprechen, bzw. nach § 8 (1), (2) oder nach Abstimmung mit der Gemeinde. Die Ersatzpflanzung sollte innerhalb eines Jahres erfolgen.

- (4) Falls ein Nachweis des Verursachers nicht möglich ist, wird die Ersatzpflanzung durch die Gemeinde übernommen.

## **§ 9 Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält oder
  - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

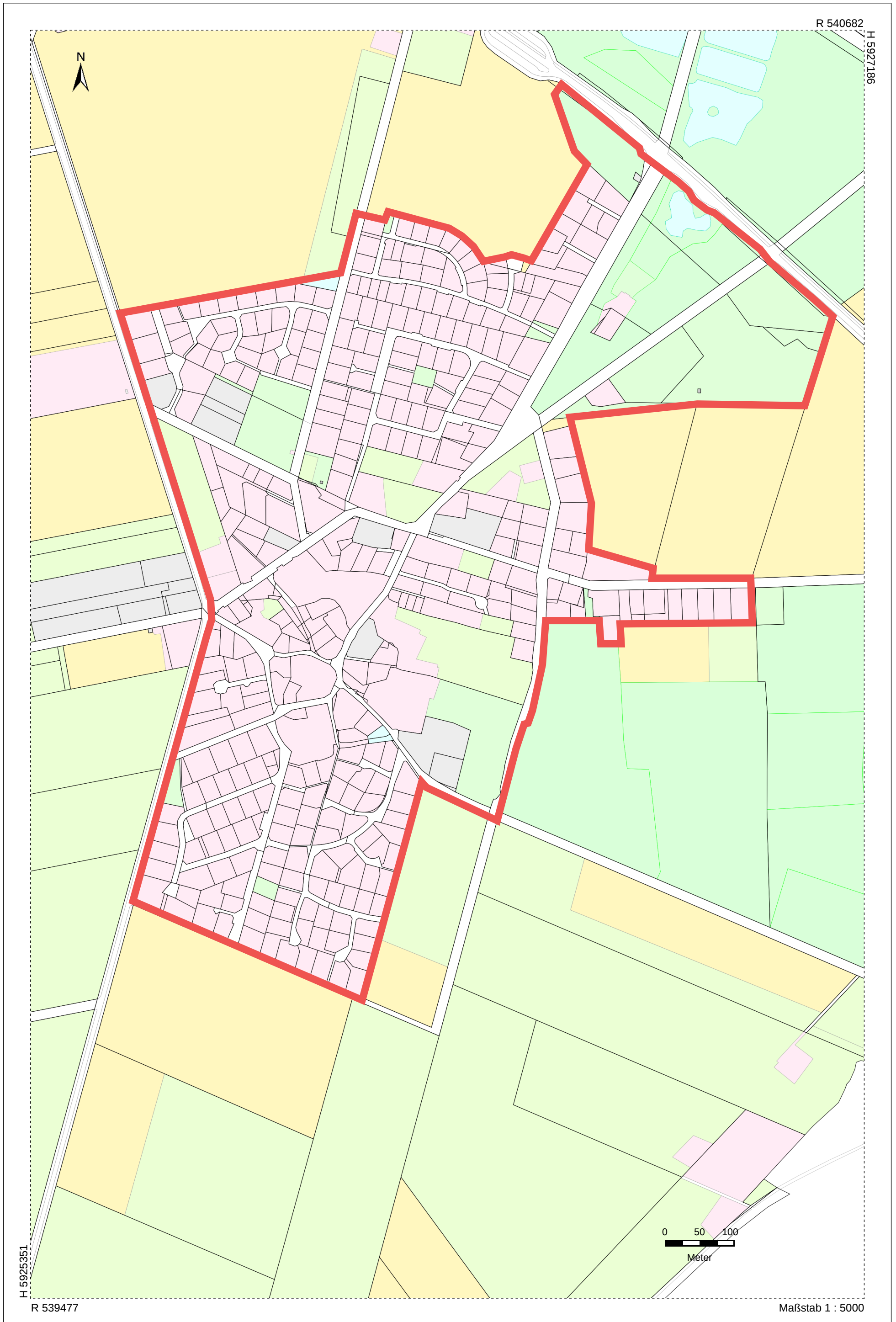
Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung / Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Horneburg, 19.03.2024

Der Gemeindedirektor

Courtault

Anlage 1 - Ortskern

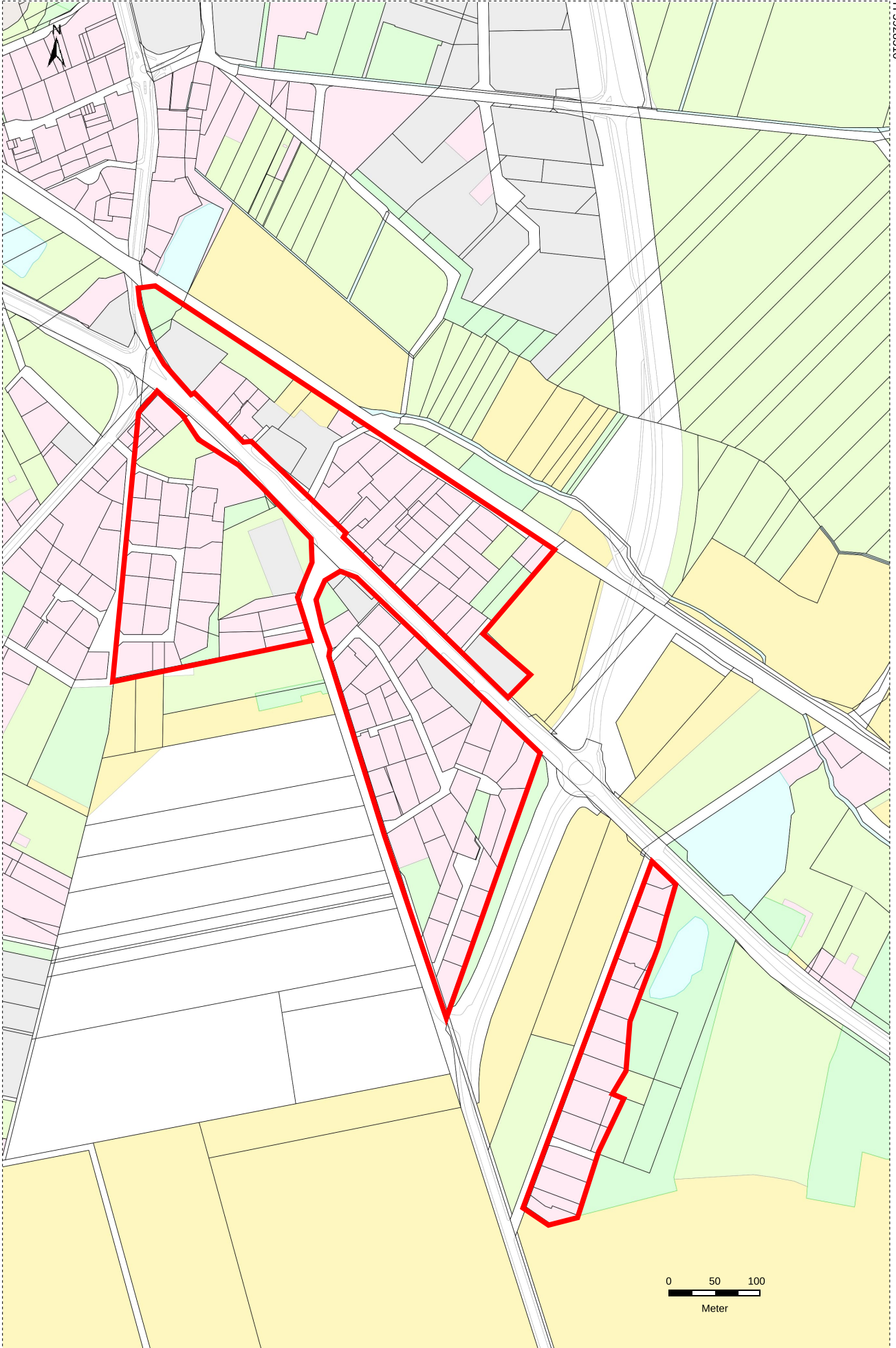




# Anlage 2 - Schragenberg Claustal Postmoor Habeckstal

R 539886

H 5928510



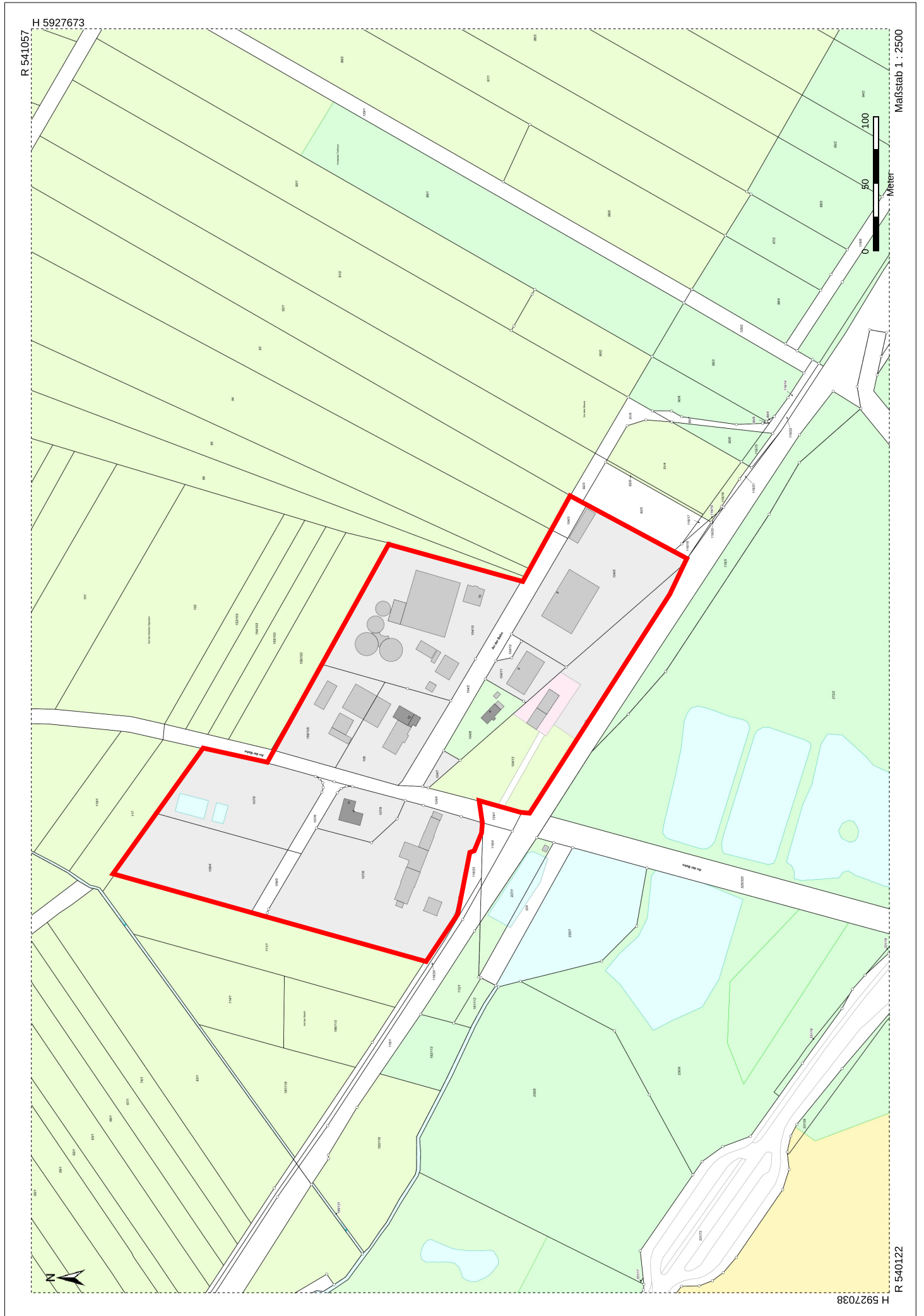
0 50 100  
Meter

H 5927042

R 538922

Maßstab 1 : 4000

# Anlage 3 - An der Bahn



H 5927673

R 541057



Maßstab 1 : 2500



H 5927038

R 540122